

Bauverordnung (BauV)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 426.221 | **721.1**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [721.1](#) Bauverordnung vom 06.03.1985 (BauV) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 99a (neu)*Anerkannte qualitätssichernde Verfahren*

¹ Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 92 Absatz 2 des Baugesetzes gelten:

- a* Wettbewerbe nach der Ordnung SIA 142/2009,
- b* Studienaufträge nach der Ordnung SIA 143/2009,
- c* Workshop- und Gutachterverfahren nach Absatz 2.

² Workshop- und Gutachterverfahren müssen sich an der Ordnung SIA 143/2009 und der Wegleitung SIA 143 "Testplanungen" (2018) orientieren und insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a* Ordnungsgemässe Durchführung des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung nach vorgängiger Festlegung der erforderlichen Qualifikation,

- b Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums aus einer angemessenen Vertretung der auftraggebenden Stelle und der Standortgemeinde sowie einer Mehrheit von ausgewiesenen, mehrheitlich unabhängigen Fachleuten der für die Aufgabenstellung massgeblichen Fachgebiete,
- c Nachweis der für die Aufgabenstellung erforderlichen Fachkenntnisse bei den Planungsteilnehmerinnen und Planungsteilnehmern,
- d Vorliegen des für die Aufgabenstellung erforderlichen Aufgaben- und Verfahrensprogramms,
- e Nachweis des Variantenstudiums (Auswahl von mindestens drei Planungsteilnehmerinnen und Planungsteilnehmern oder Erarbeiten von mindestens drei Lösungsvorschlägen),
- f Erstellung einer vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation des Verfahrensablaufs und der erzielten Ergebnisse sowie
- g schriftlicher Auftrag zum weiteren Vorgehen.

³ Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes gelten Wettbewerbe nach der Ordnung SIA 142/2009, mit Ausnahme von Ideenwettbewerben.

⁴ Bei der Durchführung von qualitätssichernden Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann die auftraggebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden.

Art. 99b (neu)

Leistungsfähige örtliche Fachstelle

¹ Als leistungsfähige örtliche Fachstelle zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (Art. 10 Abs. 5 Bst. a BauG) gilt ein mehrheitlich aus unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammengesetztes Gremium aus mindestens drei Personen. Anerkannt sind insbesondere Fachleute aus den Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung.

² Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame leistungsfähige örtliche Fachstelle gemäss Absatz 1 bezeichnen.

Art. 112 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Gemeinden, welche die Ämterkonsultation selbst durchführen, reichen den dazu erstellten Bericht zusammen mit den eingeholten Fach- und Amtsberichten sowie den Unterlagen nach Absatz 1 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung ein.

Art. 118 Abs. 1a (neu), Abs. 4

^{1a} Die Gemeinden, welche die Ämterkonsultation selbst durchführen, reichen den dazu erstellten Bericht zusammen mit den eingeholten Fach- und Amtsberichten sowie den Unterlagen nach Absatz 1 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung ein.

⁴ Es prüft,

c *Aufgehoben.*

Art. 121 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)

³ Die Direktion für Inneres und Justiz beschliesst die kantonale Überbauungsordnung. In ihrem Beschluss setzt sie sich mit den unerledigten Einsprachen auseinander.

^{3a} Sie macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens der kantonalen Überbauungsordnung im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden bekannt.

Art. 122a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Im Programm für das anerkannte qualitätssichernde Verfahren ist auf die Absicht hinzuweisen, auf den Erlass der Überbauungsordnung zu verzichten. Zudem hat das Programm für das anerkannte qualitätssichernde Verfahren die zwingenden rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen zu enthalten.

³ Es ist vor der Ausschreibung des betreffenden anerkannten qualitätssichernden Verfahrens dem Gemeinderat oder der von der Gemeinde bezeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung erklärt die Gemeindebehörde unter Vorbehalt von Absatz 4 den vorläufigen Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung.

⁶ Sie kann nur dann in Abweichung vom vorläufigen Verzicht gemäss Absatz 3 eine Überbauungsordnung verlangen, wenn das Ergebnis des anerkannten qualitätssichernden Verfahrens die gesetzten Rahmenbedingungen, übergeordnetes Recht oder wesentliche Interessen von Nachbarinnen und Nachbarn verletzt, oder wenn das Bauprojekt dem Ergebnis des anerkannten qualitätssichernden Verfahrens nicht entspricht.

II.

Der Erlass [426.221](#) Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27.10.2010 (OLKV) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 144 Absatz 3 Buchstabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾,

auf Antrag der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Art. 2 Abs. 3 (neu)

³ Sie wird nicht beigezogen in den Fällen von Artikel 10 Absatz 5 BauG.

Art. 3 Abs. 2 (neu)

² Die OLK wird im Planerlassverfahren nicht beigezogen in den Fällen von Artikel 10 Absatz 5 BauG.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Häsler
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 721.0